VERORDNUNG (EWG) Nr. 421/90 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der Apfelverpackung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen wurden im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3375/89 (4), festgesetzt. Die Nachfrage nach vorverpackten, für den Endverbraucher bestimmten Äpfeln hat sich geändert. Da die geltenden Normen der Entwicklung des Handels mit Qualitätserzeugnissen nicht entgegenstehen dürfen, müssen sie im Fall der Äpfel zur Berücksichtigung dieser Entwicklung geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abschnitt V Buchstabe A „Gleichmäßigkeit" im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird nach dem dritten Unterabsatz der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Im Fall einer einheitlichen Verpackung mit einem Eigengewicht von höchstens 2 kg sind in den Klassen Extra und I Äpfel verschiedener Sorten zulässig. Im Fall der Vermarktung unterschiedlicher Apfelsorten in ein und derselben Verpackung ist der einheitliche Ursprung der Äpfel nicht erforderlich."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1989, S. 23.